



B E S C H L U S S - 6 7 9 / 2 0 2 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt fest, dass nachfolgend benannte Personen mit sofortiger Wirkung in die Museumstiftung Franziskanerkloster Zittau entsandt werden.

Vorstandsmitglied	Stellvertreter
Andreas Wiesner	Jörg Domsgen

Abstimmung:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Die Abstimmung erfolgte ohne Stadträtin Kapron und Stadträtin Koppatsch.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 7 8 / 2 0 2 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung) vom 31.03.2022, Beschluss 464/2022, entsprechend der Anlage.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung) - beschlossen.

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen

Die Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Zittau vom 31.03.2022 wird wie folgt geändert:
In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ folgende Wörter eingefügt:
„oder elektronisch über das zentrale Online-Service-Portal „Amt24“ in Sachsen (www.amt24.sachsen.de)“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, den 23.02.2023

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungshinweise gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



B E S C H L U S S - 6 3 1 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XLI „Ehemaliges Federnwerk“

1.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XLI „Ehemaliges Federnwerk in der Fassung vom 14.12.2022, bestehend aus:

- Teil A - Planzeichnung (Anlage 1)
- Teil B - Textliche Festsetzungen (Anlage 2) und
- Begründung (Anlage 3)

Dem Entwurf des Bebauungsplans liegen die Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 4), der Fachbeitrag zur naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichregelung (Anlage 5) sowie ein Schalltechnisches Gutachten (Anlage 6) bei.

2.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Abstimmung:

Ja 18 Nein 1 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 9 6 / 2 0 2 3
ö f f e n t l i c h

**Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. XLIII
"Photovoltaikanlage ehem. Kraftwerksgelände Hirschfelde".**

1.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. XLIII "Photovoltaikanlage ehem. Kraftwerksgelände Hirschfelde" in der Fassung vom 31.01.2023, bestehend aus:

- Teil A - Planzeichnung (Anlage 1)
- Teil B - Textliche Festsetzungen (Anlage 2) und
- Begründung Teil I (Anlage 3)

Dem Vorentwurf des Bebauungsplans liegen der Umweltbericht (Anlage 4), der Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 4a) sowie ein Hochwassermodell (Anlage 4b) bei.

2.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Abstimmung:

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 4

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 5 8 2 / 2 0 2 2
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, die gesamten Garagenkomplexe

1. an der Friesenstraße, gelegen auf einer Teilfläche vom Flurstücke- Nr. 2025/15 mit einer Größe von ca. 8.680 m², dem Flurstücke- Nr. 2025/14 mit einer Größe von 1.254 m² und dem Flurstück- Nr. 2031/4 mit einer Größe von 644 m² alle Gemarkung Zittau, bebaut mit 325 Garagen
2. an der Hainstraße, gelegen auf dem Flurstück- Nr. 876/3 der Gem. Zittau mit einer Größe von 1.630 m², bebaut mit 40 Garagen
3. an der Roseggerstraße, gelegen auf dem Flurstück- Nr. 1716/2 der Gemarkung Zittau mit einer Größe von 6.645 m², bebaut mit 154 Garagen

an den Antragsteller (gemäß Anlage 1) zu einem Kaufpreis in Höhe von 199.000 Euro zu veräußern. In die bestehenden Garagenverträge tritt der Käufer ein. Die Vermessungskosten sind im Kaufpreis enthalten und werden durch die Stadt Zittau daraus beglichen. Die sonstigen vertragsbedingten Nebenkosten sind vom Käufer zu tragen. Die notwendigen dinglichen Sicherungen der Regen- und Abwasserleitungen für die Stadt Zittau sind im Rahmen der Veräußerung zu regeln.

Im Kaufvertrag soll für den Fall der Veräußerung eine Mehrerlösklausel aufgenommen werden. Sollten die Grundstücke innerhalb von 10 Jahren einer höherwertigen Nutzung (z.B. Wohnbebauung) zugeführt werden, ist eine Nachzahlung an die Stadt Zittau zu leisten, die der Differenz des zukünftigen, zu dem heute festgestellten Verkehrswert (9 €/m²) an dem jeweiligen Standort entspricht.

Im Bedarfsfall wird eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises unter Beachtung der Einschränkungen der KomGrVwV erteilt.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 4 Enthaltung 3 Befangen 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: Stadtrat Böhm

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 8 5 / 2 0 2 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Teilnahme der Stadt Zittau am Programm EFRE-Nachhaltige Integrierte Stadtentwicklung 2021-2027 auf Basis des Gebietsbezogenen Integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) sowie auf Grundlage des Fördergebietes „Zittau-EFRE 2021-2027“.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Stadtrat Wauer ist zur Abstimmung nicht anwesend.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 8 3 / 2 0 2 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Einleitung der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Zittau. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Leistung der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes extern auszuschreiben.

Abstimmung:

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 1

Der Stadtrat beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe „Fortschreibung Einzelhandelskonzept“, der je ein Mitglied aller Stadtratsfraktionen, der City-Manager sowie Vertreter/-innen des Handels, der berührten Fachämter der Stadtverwaltung, der Stadtentwicklungsgesellschaft und des zu beauftragenden Büros angehören.

Abstimmung:

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 8 1 / 2 0 2 3
ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“

1.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“ bestehend aus:

- Teil A - Planzeichnung in der Fassung vom 22.03.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 27.09.2011 und 02.10.2012 und Änderungen vom 27.01.2023 (Anlage 1)
- Teil B - Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 22.03.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 12.03.2012 und vom 02.10.2012 und Änderungen vom 27. Januar 2023 (Anlage 2) und
- Begründung in der Fassung vom 15.11.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 12.03.2012, 02.10.2012 und 10.02.2015 und Änderungen vom 27.01.2023 (Anlage 3)

2.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Abstimmung:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 2

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: *Stadträtin Schröter, Stadtrat Johne, Stadtrat Schwitzky, Stadtrat Walkstein, Stadtrat Mannschott, Stadtrat Kern, Stadtrat Gullus, Stadtrat Wauer, Stadtrat Thiele, Stadtrat Prof. Dr. Kurze,*

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 6 8 2 / 2 0 2 3
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Satzung der Stadt Zittau über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“ (siehe Anlagen 1 und 2). Die der Satzung beiliegende Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 2

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: *Stadträtin Schröter, Stadtrat Johné, Stadtrat Schwitzky, Stadtrat Walkstein, Stadtrat Mannschott, Stadtrat Kern, Stadtrat Gullus, Stadtrat Wauer, Stadtrat Thiele, Stadtrat Prof. Dr. Kurze,*

T. Zenker
Oberbürgermeister

Anlage 1 zum Beschluss Nr. 682/2023

Satzung der Stadt Zittau über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“

Fassung vom 14.11.2022 mit Änderungen vom 27.01.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 1. Dezember 2022 folgende Satzung über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“ erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat mit Beschluss Nr. 650/2022 am 1.12.2022 die Einleitung des Änderungsverfahrens für den einfachen Bebauungsplan Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“ beschlossen mit dem Ziel, den rechtskräftigen Bebauungsplan an das Einzelhandelskonzept sowie an die Rechtsprechung bezüglich der Abgrenzung des Geltungsbereichs anzupassen. Das grundsätzliche Ziel des Bebauungsplans, größere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten auszuschließen, um die Entwicklung des Einzelhandels im Stadtgebiet Zittau einschließlich des Ortsteils Pethau zu steuern und schädliche

Auswirkungen insbesondere auf den zentralen Versorgungsbereich „Einkaufsstadt“ auszuschließen, soll damit wirksam weiterverfolgt werden. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen und eine Satzungsbeurteilung beigefügt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die in der **Anlage** gekennzeichneten Teile der Gemarkung Zittau im Geltungsbereich des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des

Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Tag der ersten Bekanntmachung am 15.12.2022 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Anlage

Geltungsbereich der Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau“

Stadt Zittau , 23.02.2023

.....
Der Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungshinweise gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.